

Oberlandesgericht Celle

22 W 26/08
22 W 30/08

28 T 19/08 Landgericht Hannover



B e s c h l u s s

In der Abschiebungshafte

des Staatsangehörigen
geboren am ,

alias
geboren am

Betroffener und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch aus Hannover -

Beteiligt: Altmarkkreis Salzwedel, Der Landrat,

hat der 22. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die weitere sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss der Zivilkammer 28 des Landgerichts Hannover vom 9. April 2008 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Siolek, den Richter am Oberlandesgericht Schmidt-Clarner und den Richter am Oberlandesgericht Hillebrand am **16. Juli 2008** beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Entscheidung über die sofortige Beschwerde des Betroffenen sowie über die Kosten der weiteren sofortigen Beschwerde an das Landgericht Hannover zurückverwiesen.

Dem Betroffenen wird für das Verfahren über die sofortige weitere Beschwerde Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch bewilligt.

Der Beschwerdewert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der am 14. Mai 2008 aus der Abschiebehaft entlassene Betroffene wendet sich mit seiner als Feststellungsantrag verfolgten weiteren sofortigen Beschwerde gegen einen Beschluss des Landgerichts vom 9. April 2008, mit welchem seine gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 19. März 2008 gerichtete sofortige Beschwerde zurückgewiesen worden war. Die sofortige Beschwerde richtete sich zum einen gegen die Anordnung der Abschiebungshaft, zum anderen gegen die Rechtmäßigkeitserklärung der vorläufigen Ingewahrsamnahme durch die Verwaltungsbehörde bzw. die Polizei.

II.

Die weitere sofortige Beschwerde ist zulässig und führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Zurückverweisung des Verfahrens zu neuer Entscheidung. Der angefochtene Beschluss beruht auf einer Verletzung des Gesetzes (§ 27 FGG). Das Verfahren der weiteren sofortigen Beschwerde ist revisionsähnlich ausgestaltet mit der Folge, dass die Prüfung des Senats sich auf die vom Beschwerdegericht mitgeteilten Tatsachen beschränkt. Erlauben die mitgeteilten Gründe keine Überprüfung der für die Entscheidung maßgeblichen Punkte, sind die Entscheidungsgründe unzulänglich im Sinne von § 547 Nr. 6 ZPO (vgl. Senatsbeschluss vom 21. Januar 2008, 22 W 4/08; Meyer-Holz in Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 15. Aufl., § 27 Rdnr. 40). Das Durchführen eigener Ermittlungen oder das Treffen eigener Feststellungen ist dem Gericht der weiteren sofortigen Beschwerde grundsätzlich verwehrt. Nach § 12 FGG ist vielmehr das

Beschwerdegericht im Beschwerdeverfahren nach § 19 FGG verpflichtet, die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen (vgl. nur die Entscheidung des hiesigen 17. Zivilsenats vom 27.02.2003 [17 W 11/03]) und die hieraus gewonnenen Erkenntnisse mitzuteilen (vgl. Senatsbeschluss vom 24. Januar 2007, 22 W 1/07; Beschluss vom 28. Mai 2008, 22 W 19/08). Hieran fehlt es vorliegend.

1. Soweit die Kammer die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts, die vorläufige Ingewahrsamnahme für rechtmäßig zu erklären, zurückgewiesen hat, sind dem angefochtenen Beschluss keine genügenden Feststellungen zu entnehmen. Die Ausführungen beschränken sich darauf, dass sich die Rechtmäßigkeit aus § 62 Abs. 4 AufenthG und daneben aus § 18 SOG ergebe, der Betroffene sich illegal im Bundesgebiet aufgehalten habe und die dadurch begründete Strafbarkeit zu unterbinden war. Hingegen ist dem Beschluss nicht zu entnehmen, wann der Betroffene festgenommen und in amtlichen Gewahrsam verbracht worden ist und warum vorher keine gerichtliche Entscheidung eingeholt werden konnte. Dass die Kammer die weitere sofortige Beschwerde gegen diesen Teil ihres Beschlusses nicht zugelassen hat, stand einer Überprüfung in der Sache durch den Senat nicht entgegen. Weil die Kammer nämlich die Rechtmäßigkeit der vorläufigen Ingewahrsamnahme auch auf § 62 Abs. 4 AufenthG gestützt hat, kam es auf eine Zulassung der weiteren sofortigen Beschwerde, die nur bei einer ausschließlich auf § 18 SOG gestützten Maßnahme erforderlich wäre, nicht an.
2. Auch die Feststellungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anordnung der Abschiebungshaft genügen den Anforderungen nicht. Zwar hat die Kammer in nicht zu beanstandender Form die Haftgründe des § 62 Abs. 2 Nrn. 2, 4 und 5 AufenthG angenommen. Zu kurz greift aber das Bemerkens, wonach der Haft nicht entgegenstehe, dass die Verlobte des Betroffenen ein Kind erwarte und jedenfalls nicht offensichtlich sei, dass der Betroffene ein Aufenthaltsrecht nach § 28 AufenthG erwerbe. Hier hätte es zumindest einer Aufklärung bedurft, wo die Verlobte des Betroffenen lebt, wann sie ihr Kind voraussichtlich zur Welt bringt, ob der Betroffene der Vater des Kindes ist und

ob in dieser Lage die togoischen Behörden dennoch ein Passersatzpapier für den Betroffenen ausstellen würden. Die Ansicht der Kammer, es sei „damit zu rechnen, dass die erforderlichen Unterlagen innerhalb der jetzt festgelegten Sicherungshaft erlangt werden können“, ist nicht weniger spekulativ als das so von ihr bezeichnete Beschwerdevorbringen, wonach wegen der anstehenden Geburt des Kindes nicht zu erwarten sei, dass die togoischen Behörden ein Passersatzpapier zum Zwecke der Abschiebung ausstellen würden. Es wäre aber auch in dem von der Kammer angenommenen Fall eine Überprüfung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu der Frage, ob nicht aufgrund der staatlichen Verpflichtung des Schutzes von Familie und Kindern aus Art. 6 GG die ausländerrechtlichen Gesichtspunkte zurücktreten müssten, notwendig gewesen. Eine solche hat die Kammer weder angestellt noch die hierzu für eine Überprüfung durch den Senat erforderlichen Tatsachen festgestellt.

Die Entscheidung des Landgerichts konnte hiernach insgesamt keinen Bestand haben.

III.

Dem Betroffenen war für das Verfahren der weiteren sofortigen Beschwerde Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch nach §§ 14 FGG, 114 ff. ZPO zu bewilligen.

Dr. Siolek
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Schmidt-Clarner
Richter am Oberlandesgericht

Hillebrand
Richter am Oberlandesgericht